

# **Datenschutzinformationen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den Bereich Fahrlehrerwesen des Landkreises Friesland**

## **Allgemeines**

Mit diesem Informationsblatt klären wir Sie über Ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) auf. Wir sagen Ihnen, was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert und an wen Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen zu Ihrem Antrag oder zum Schutz Ihrer Daten haben.

## **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landkreis Friesland  
- Der Landrat -  
Landrat Sven Ambrosy  
Lindenallee 1, 26441 Jever

Telefon: 04461 919-0  
Telefax: 04461 919-8880  
E-Mail: [landkreis@friesland.de](mailto:landkreis@friesland.de)  
Internet: [www.friesland.de](http://www.friesland.de)

## **Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Friesland  
Zweckverband KDO  
Elsässer Straße 66, 26121 Oldenburg

E-Mail: [datenschutz@kdo.de](mailto:datenschutz@kdo.de)

## **Geltungsbereich**

Erteilung und Verwaltung von Fahrlehrer- und Fahrschülerlaubnissen.

## **Wofür werden meine Daten genutzt?**

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Erteilung und Verwaltung von Fahrlehrerlaubnissen bzw. Anwärterbefugnis sowie für Fahrschülerlaubnisse verarbeitet.

## **Rechtsgrundlagen**

- § 29 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- §§ 57 bis 66 Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrIG)

## **Herkunft der Daten**

Die personenbezogenen Daten werden aus den Antrags- und Prüfungsverfahren sowie ggf. vorhandenen Akten bezügl. Fahrlehrerwesen, die bei anderen Erlaubnisbehörden geführt werden, übernommen.

## **Muss ich meine Daten angeben? Welche Folgen hat es, wenn ich es nicht tue?**

Werden die erforderlichen persönlichen Daten von Ihnen nicht bereitgestellt, müssen Sie mit einer für Sie negativen Sachentscheidung rechnen.

## **Weitergabe der Daten an Dritte**

Ihre personenbezogenen Daten werden an Stellen,

- die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, soweit ein Zusammenhang mit der Tätigkeit als Fahrlehrer, Fahrlehreranwärter, Inhaber einer Fahrschule oder als verantwortliche Leitung eines Ausbildungsbetriebes oder Fahrlehrerausbildungsstätte besteht sowie
- die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz sowie die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen oder
- die für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

zuständig sind, übermittelt, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung zu den in § 58 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

Es handelt sich hier zum Beispiel um: Kraftfahrt-Bundesamt, Kommunen, Polizei

## **Wie lange werden die Daten gespeichert?**

Ihre auf Grund des § 59 gespeicherten Daten werden

- zehn Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit bei Entscheidungen nach § 59 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 8
- fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft bei Entscheidungen nach § 59 Absatz 2 Nummer 7,
- fünf Jahre nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten nach § 59 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 1 bis 11 oder nach Abgabe der Erklärungen nach § 59 Absatz 2 Nummer 5 und 6,
- sonst nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen

gelöscht.

## **Welche Rechte habe ich?**

Sie können gegenüber dem Landkreis Friesland im Rahmen des Gesetzes folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.